

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Primeo Netz AG

- für den Netzanschluss
- für die Netznutzung
- für die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung

im schweizerischen Versorgungsgebiet der Primeo Netz AG

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen		D Gemeinsame Bestimmungen	
1. Grundlagen und Geltungsbereich	2	15. Messung	8
B Netzanschluss		16. Pflichten des Kunden	8
2. Netzanschlussvertrag	3	17. Unterbrechungen	9
3. Netzanschluss	3	18. Rechnungsstellung und Inkasso	10
4. Eigentum und Eigentumsgrenze	4	19. Haftung	10
5. Elektroinstallation des Kunden	4	20. Datenschutz	10
6. Arealnetze	4	E Schlussbestimmungen	
7. Vergütung	4	21. Allgemeine Schlussbestimmungen	12
8. Vertragsdauer	5	22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	12
C Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung		23. Inkrafttreten	12
9. Netznutzungsvertrag und Liefervertrag für elektrische Energie in der Grundversorgung	6		
10. Netznutzung	6		
11. Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung	6		
12. Freier Netzzugang	6		
13. Vergütung für Netznutzung, Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung und andere Leistungen	7		
14. Vertragsdauer	7		

A Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Anschluss der elektrischen Anlagen des Kunden an das Netz von Primeo Netz AG, die Nutzung des Netzes und die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung durch Primeo Netz AG an Kunden in der Schweiz. Nachstehend wird Primeo Netz AG als Primeo Energie bezeichnet.
- 1.2 Die öffentliche Beleuchtung ist vom Geltungsbereich des Netzanschlussvertrages und von diesen AGB ausgenommen. Diesbezüglich gelten separate Vereinbarungen.
- 1.3 Der Anschluss von Energieerzeugungsanlagen, die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz von Primeo Energie und der Eigenverbrauch respektive der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch erfolgen gemäss speziellen Regelungen, abrufbar unter primeo-energie.ch/eea, vorbehaltlich etwaiger separater schriftlicher Vereinbarungen.
- 1.4 Zusätzlich zu diesen AGB gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz und das Elektrizitätsgesetz, jeweils mit den entsprechenden Ausführungsverordnungen, sowie die anwendbaren technischen Werkvorschriften/technischen Anschlussbedingungen¹ (nachfolgend WV/TAB genannt) und die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände. Die AGB sowie allenfalls vorhandene schriftliche Vereinbarungen gehen den technischen Normen und Empfehlungen vor.
- 1.5 Als Kunden gelten:
 - a) Bei Anschlüssen an das Verteilnetz von Primeo Energie: der Eigentümer der angeschlossenen elektrischen Installationen (Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsberechtigte).
 - b) Bei Netznutzung bzw. Energiebezug: Natürliche und juristische Personen, welche das Netz für den Transport elektrischer Energie nutzen (Netznutzung) bzw. von Primeo Energie elektrische Energie in der Grundversorgung beziehen (Energieförderung), insbesondere der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Primeo Energie-eigene Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
 - c) Bei Anschlüssen von Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz von Primeo Energie: Wer über eine Primeo Energie-Messstelle eine Energieerzeugungsanlage betreibt (z.B. als Eigentümer, Pächter oder Betreiber).
 - d) Für leer stehende beziehungsweise nicht genutzte Räumlichkeiten gilt der Eigentümer als Kunde. Als leer stehende oder nicht genutzte Räumlichkeiten gelten Verbrauchsstellen, für welche Primeo Energie kein Kunde gemeldet wurde.

Um die Lesbarkeit dieser AGB zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form ist explizit als geschlechtsunabhängig zu verstehen.

B Netzanschluss

2. Netzanschlussvertrag

- 2.1 Primeo Energie offeriert dem Kunden den Netzanschluss, gestützt auf die technischen Angaben des Kunden in der Anmeldung für seinen neuen Netzanschluss. Für bestehende Netzanschlüsse werden die Anschlussobjektdaten im Netzanschlussvertrag dokumentiert. Mit der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages erteilt der Kunde bei Neuanschluss oder Anschlussänderung den Auftrag zur Ausführung des Anschlusses.
- 2.2 Der Netzanschlussvertrag ist vom Kunden zu unterzeichnen. Unterschriften von Dritten (insbesondere von Architekten oder Generalunternehmern) erfolgen im Namen des Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Es ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen. Im Falle von gemeinschaftlichem Eigentum haben die Beteiligten einen bevollmächtigten Vertreter zu bezeichnen. Mit der Unterzeichnung bestätigt der Kunde, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen hat.
- 2.3 Liegt kein schriftlicher Vertrag vor, kommt das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Primeo Energie mit dem Anschluss an das Verteilnetz zustande.
- 2.4 Sofern in der Vereinbarung über den Anschluss einer Energieerzeugungsanlage nichts Abweichendes vereinbart worden ist, gilt der Netzanschlussvertrag auch für den Anschluss der Energieerzeugungsanlage. Vor Inbetriebnahme sind die Energieerzeugungsanlage und die Netzeinspeisung durch Primeo Energie abnehmen zu lassen.

3. Netzanschluss

- 3.1 Primeo Energie schliesst das Anschlussobjekt des Kunden an ihr Netz an. Zu diesem Zweck erstellt, betreibt und unterhält sie den vereinbarten Netzanschluss und stellt die elektrische Leistung am Energieübergabepunkt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung. Der Energieübergabepunkt befindet sich an der Eigentumsgrenze (vgl. Ziff. 4). Pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit wird in der Regel nur ein Netzanschluss erstellt.
- 3.2 Primeo Energie bestimmt die Netzebene, an welcher der Netzanschluss erfolgt, und die weiteren Einzelheiten der Erstellung des Netzanschlusses. Ziel ist eine sichere, leistungsfähige und effiziente Netzinfrastruktur. Primeo Energie nimmt auf die Interessen des Kunden nach Möglichkeit Rücksicht. Wird auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden eine bestimmte Erschliessungsart bewilligt, die Mehrkosten verursacht, so hat der Kunde diese Mehrkosten vollständig zu tragen.

- 3.3 Erfordert der Anschluss des Kunden den Bau einer Transformatorenstation oder einer Verteilkabine, kann der Kunde verpflichtet werden, Primeo Energie den Platz für die Verteilkabine bzw. den Raum schlüsselfertig für die Transformatorenstation nach ihren Vorgaben zur Verfügung zu stellen. Hat Primeo Energie ein wesentliches Interesse, ab der Verteilkabine bzw. der Transformatorenstation Dritte zu versorgen, erhält der Kunde eine angemessene einmalige Entschädigung.
- 3.4 Der Kunde stellt Primeo Energie alle zur Beurteilung des Netzanschlusses und des Netzschutzes erforderlichen technischen und betrieblichen Daten, insbesondere seinen Leistungsbedarf, zur Verfügung.
- 3.5 Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die Erstellung des Netzanschlusses ab Netzanschlusspunkt bzw. ab Netzkabeltrasse nach den Vorgaben von Primeo Energie auf eigene Kosten zu schaffen. Dies beinhaltet insbesondere die Grabarbeiten und die dafür notwendigen Aufgrabesuche bzw. Aufgrabbewilligungen der jeweiligen Gemeinde.
- 3.6 Der Kunde duldet auf seinem Grundstück die nachfolgend genannten Rechte unentgeltlich. Er hat Primeo Energie und ihren Rechtsnachfolgern die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit zu erteilen oder zu verschaffen. Die Dienstbarkeiten können auf Kosten von Primeo Energie im Grundbuch eingetragen werden.
 - a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Energieabgabeanlagen zum Anschluss des Kunden an das Netz von Primeo Energie und zur Durchleitung für die Versorgung Dritter mit elektrischer Energie.
 - b) Die Durchleitung elektrischer Energie von Primeo Energie über die elektrische Installation des Kunden an Nutzungsberechtigte im Anschlussobjekt, insbesondere an Mieter, und den Abschluss entsprechender Lieferverträge.
- 3.7 Auf Anfrage hin kann Primeo Energie dem Kunden, der an das Verteilnetz angeschlossen ist, gestatten, weitere Endverbraucher diskriminierungsfrei über seine Installation zu versorgen (Bsp. Arealnetz), sofern es für Primeo Energie wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, diese Endverbraucher direkt an das Verteilnetz anzuschliessen. Der Kunde übernimmt die gesetzliche Installationskontrolle für die elektrischen Installationen der Endverbraucher gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung. Der Kunde ist weiter verpflichtet, die Messung, die Energieverrechnung und die freie Wahl des Energielieferanten mit den entsprechenden Endverbrauchern zu regeln und alle sich aus der Gesetzgebung zur Stromversorgung ergebenden Pflichten einzuhalten. Vorbehalten bleiben anderslautende

individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Primeo Energie.

- 3.8 Von der Genehmigung durch Primeo Energie aufgrund wirtschaftlicher Sinnhaftigkeit ausgenommen ist ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gem. Art. 17 EnG. Für den Anschluss und die Umsetzung sind hier die separaten Vereinbarungen, abrufbar unter primeo-energie.ch/eea, einzuhalten.
- 3.9 Nach der Bewilligung der Installationsanzeige (IA) durch Primeo Energie erfolgt die Inbetriebnahme des Netzanschlusses durch Installation der Messeinrichtungen (vgl. Ziff. 15.1) durch Primeo Energie.

4. Eigentum und Eigentumsgrenze

- 4.1 Der Netzanschluss und das Netz stehen im Eigentum von Primeo Energie. Das Eigentum von Primeo Energie erstreckt sich bei einem Netzanschluss bis zur Grenzstelle, das heisst:
- in Hochspannung mit Stickleitung: bis zum eingangsseitigen Anschlusspunkt an der Eingangstrennstelle der Kundenanlage; in Hochspannung mit Ringleitung: bis zum abgangsseitigen Anschlusspunkt am Übergabeschaltapparat von Primeo Energie;
 - in Niederspannung mit Kabel und Freileitung: bis zum eingangsseitigen Anschlusspunkt an der Eingangstrennstelle im Anschlusskasten bzw. Anschlussfeld des Anschlussobjekts des Kunden gemäss NIV Art. 2 Abs. 2.
- 4.2 Eigentumsgrenzen und Energieübergabestelle für Arealnetze und Contracting-Anlagen werden gemäss speziellen Vereinbarungen festgelegt.
- 4.3 Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses (inkl. Rohranlage) ist für Bauten innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze. Ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bis zur Bauzonengrenze verschoben.

5. Elektroinstallation des Kunden

- 5.1 Jenseits der Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 4 ist der Kunde für die Elektroinstallationen trotz Plombierung durch Primeo Energie verantwortlich.² Er sorgt für Erstellung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den WV. Im Störfall dürfen die Plomben zwecks Mängelbehebung verletzt werden. Primeo Energie ist die Deplombierung sofort anzuzeigen.
- 5.2 Besteht die Gefahr von Netzrückwirkungen, kann Primeo Energie vor oder nach Inbetriebnahme von elektrischen Installationen und Anlagen technische Massnahmen zu deren Vermeidung oder Behebung auf Kosten des Kunden vorschreiben.
- 5.3 Primeo Energie fordert den Kunden periodisch auf, den vom Gesetz geforderten Nachweis zu erbringen,

dass seine elektrischen Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist Primeo Energie zuzustellen. Ausgenommen sind Kunden, die direkt dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat unterstellt sind (Betriebsinhaber von Hochspannungsanlagen). Die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolltätigkeit gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung begründet keine Verantwortlichkeit von Primeo Energie für Erstellung, Änderung, Betrieb und Wartung der elektrischen Installation.

6. Arealnetze

- 6.1 Ein Arealnetz im Sinne dieser AGB bezeichnet eine Einheit elektrischer Anlagen (Elektrizitätsleitungen und in der Regel Transformatorenstationen), die
- nicht im Eigentum von Primeo Energie, sondern im Eigentum einer anderen natürlichen oder juristischen Person steht (Arealnetzeigentümer) und
 - sich auf ein kleinräumiges Areal (d.h. auf ein oder mehrere zusammenhängende Grundstücke) ausdehnt, auf dem sich mindestens ein vom Arealnetzeigentümer wirtschaftlich und juristisch unabhängiger Dritter (ein Endverbraucher/Kunde oder eine Erzeugungseinheit) befindet, der nicht direkt an das Verteilnetz von Primeo Energie angeschlossen ist und
 - der Feinverteilung von elektrischer Energie innerhalb des Areals dient.
- 6.2 Falls die elektrischen Anlagen nur die Hausinstallationen umfassen (wie z.B. in Mehrfamilienhäusern, Liegenschaften in Siedlungen, Hochhäusern), handelt es sich nicht um Arealnetze.
- 6.3 Bei einer wesentlichen Umnutzung seines Areals hat der Arealnetzeigentümer das Arealnetz aufzulösen und die Kunden auf dem Areal direkt an das Verteilnetz von Primeo Energie anzuschliessen. Der Arealnetzeigentümer hat, soweit notwendig, die Elektroinstallationen auf seinem Areal so anzupassen, dass ein direkter Anschluss an das Verteilnetz von Primeo Energie mit separater Messung der einzelnen Kunden erfolgen kann. Er trägt sämtliche damit verbundenen Kosten.
- 6.4 Von einer wesentlichen Umnutzung im Sinne vorstehender Ziff. 6.3 ist insbesondere dann auszugehen, wenn der ursprüngliche Zweck des Areals (z.B. Industriebetrieb) nicht mehr gegeben ist, wenn ein Gelände neu erschlossen wird oder wenn Parzellen und Gebäude verkauft und/oder neu aufgeteilt werden.

7. Vergütung

- 7.1 Der Kunde vergütet Primeo Energie einmalig einen Netzanschlussbeitrag (NAB) und einen Netzkostenbeitrag (NKB).
- 7.2 Mit dem NAB leistet der Kunde einen Beitrag an die Aufwendungen von Primeo Energie für die Erstellung

² Dies beinhaltet alle Plombierungen von z.B. HAK, Zähler, Steuersicherungen, Sperrschütz, Rundsteuerempfänger, ungezählter Teil etc.

des Netzanschlusses. Der NAB bemisst sich in der Hochspannung sowie ausserhalb der Bauzone nach den effektiven Selbstkosten und in der Niederspannung innerhalb der Bauzone nach pauschalen Ansätzen abhängig von Kabellänge, notwendigem Kabelquerschnitt (Hausanschlusskabel) und Nennstromstärke in Ampere des Anschlussüberstromunterbrechers. Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz sowie Instandstellung infolge schuldhafter Beschädigung des Netzanschlusses gehen zulasten des Verursachers. Die Kosten zusätzlicher Netzanschlüsse (Not-/Reserveinspeisung) sind vom Kunden zu tragen. Die Instandhaltung, die Demontage und der Ersatz von zusätzlichen Netzanschlüssen gehen zulasten des Kunden. Mit dem NAB erwirbt der Anschlussnehmer kein Eigentum an den Anlagen von Primeo Energie.

- 7.3 Mit dem NKB leistet der Kunde einen Beitrag an die Aufwendungen von Primeo Energie für das Verteilnetz und die Transformation im Netzgebiet. Der NKB bemisst sich aufgrund pauschaler Ansätze nach der vom Kunden beanspruchten Netzebene und nach der zur Verfügung gestellten elektrischen Leistung. Der NKB ist an die Parzelle gebunden und kann nicht transferiert werden. Im Rahmen eines Zusammenschlusses mehrerer Parzellen zum Eigenverbrauch können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Jede Erhöhung der zur Verfügung gestellten Leistung hat eine Nachzahlung des NKB zur Folge. Bereits geleistete Beiträge werden angerechnet. Bei einer Reduktion der zur Verfügung gestellten Leistung erfolgt keine Rückerstattung. Bei Neuparzellierung von Grundeigentum wird die gesamte eingekaufte elektrische Leistung der Herkunftsparzelle zugeteilt, sofern keine anderslautende schriftliche Mitteilung des Kunden innerhalb von 6 Monaten nach Neuparzellierung erfolgt. Mit dem NKB erwirbt der Anschlussnehmer kein Eigentum an den Anlagen von Primeo Energie.
- 7.4 Bei der Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch gem. Art. 17 EnG müssen die verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen von den Eigenverbrauchern beziehungsweise von den Grundeigentümern des Zusammenschlusses anteilmässig abgegolten werden.
- 7.5 Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Anschlussobjekten, haften die Kunden solidarisch für den NAB und den NKB. Sie regeln die Kostentragung unter sich im Innenverhältnis.
- 7.6 Bei temporären Netzanschlüssen (z.B. Installationen für Baustellen, Schausteller, Festhütten) entfallen der NAB und der NKB. Die Arbeiten von Primeo Energie für den temporären Netzanschluss an einer Transformatorstation oder Verteilkabine werden dem Kunden nach pauschalen Ansätzen, in sonstigen Fällen zu Selbstkosten verrechnet. Temporäre Netzanschlüsse werden bis zum Abschluss der Bauarbeiten und in anderen Fällen bis max. 6 Monate bewilligt.

- 7.7 Für von den Kunden veranlasste endgültige oder vorübergehende Veränderungen oder Verstärkungen des Netzanschlusses werden die effektiven Kosten verrechnet.
- 7.8 Die Vergütung wird in der Netzanschluss-Offerte von Primeo Energie festgelegt und richtet sich nach einheitlichen Ansätzen.
- 7.9 Sofern bei Vergütungsangaben nicht anders vermerkt, verstehen sich alle Vergütungen exklusive Abgaben und Steuern (Mehrwertsteuer), welche vom Kunden zusätzlich zu entrichten sind. Sollten in Zukunft Abgaben, Steuern oder sonstige Belastungen neu erhoben werden oder sich verändern, ist Primeo Energie berechtigt, die Vergütung um diese Beträge anzupassen.
- 7.10 Für die Erbringung von zusätzlichen Dienstleistungen gegenüber dem Kunden kann Primeo Energie eine angemessene Vergütung verlangen.

8. Vertragsdauer

- 8.1 Der Netzanschlussvertrag hat eine unbestimmte Laufzeit.
- 8.2 Der Kunde kann den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Primeo Energie ist in folgenden Fällen zur Kündigung berechtigt:
- wenn der Netzanschluss nicht genutzt wurde;
 - wenn der Netzanschluss nicht genutzt wird und Anpassungen am Netzanschluss erforderlich sind;
 - bei Abbruch des Anschlussobjekts.
- 8.3 Jede Partei kann den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von 10 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen, wenn die andere Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Zuvor ist die säumige Partei schriftlich zu mahnen, die Kündigung anzudrohen und eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands anzusetzen, es sei denn, aus den Umständen oder dem Verhalten der Partei ergibt sich, dass einer Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die Partei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.
- 8.4 In jedem Fall endet der Netzanschlussvertrag so lange nicht, als über den Netzanschluss durch den Kunden oder Dritte die Netznutzung erfolgt.
- 8.5 Bei Vertragsende nimmt Primeo Energie den Netzanschluss ausser Betrieb. Der Kunde informiert Primeo Energie frühzeitig über eine vorzunehmende Ausserbetriebnahme. Die Kosten für eine Ausserbetriebnahme sind vom Kunden vollumfänglich zu tragen.

C Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung

9. Netznutzungsvertrag und Liefervertrag für elektrische Energie in der Grundversorgung

- 9.1 Der Netznutzungsvertrag und/oder Liefervertrag für elektrische Energie in der Grundversorgung bilden sich aus folgenden Elementen:
- Wenn vorhanden, einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Primeo Energie.
 - Den vorliegenden AGB von Primeo Energie im schweizerischen Netzgebiet von Primeo Netz AG.
 - Dem aktuellen Preisblatt für die Netznutzung bzw. für die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung. Die jeweils aktuellen Preisblätter sind auf der Website von Primeo Energie abrufbar (primeo-energie.ch).
- 9.2 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Primeo Energie entsteht mit der Anmeldung des Kunden bei Primeo Energie, spätestens jedoch mit dem Energiebezug.
- 9.3 Kunden, welche von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen, bleiben auch im Falle einer Stellvertretung durch ihren Lieferanten elektrischer Energie Vertragspartner des Netznutzungsvertrages und Schuldner für die Netznutzung gegenüber Primeo Energie.

10. Netznutzung

- 10.1 Primeo Energie transportiert die elektrische Energie über ihr Netz bis zum Energieübergabepunkt (Ziff. 3.1). Der Transport elektrischer Energie jenseits des Energieübergabepunktes liegt nicht in der Verantwortung von Primeo Energie. Im Falle von Arealnetzen mit Belieferung von Endverbrauchern in der Grundversorgung gilt Ziff. 6.
- 10.2 Die Netznutzung wird in der Regel innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» ermöglicht.
- 10.3 Der Transport der elektrischen Energie erfolgt, sofern der Netzanschluss und die Messeinrichtung, über die der Kunde elektrische Energie bezieht, aufgrund eines gültigen Netzanschlussvertrages mit dem Eigentümer des Anschlussobjektes betrieben werden.
- 10.4 Die Laststeuerung bestimmter Elektroverbraucher, Energieerzeugungsanlagen und Speicher kann aufgrund separater schriftlicher Vereinbarung erfolgen. Die Kosten und die Verantwortung für die richtige Verwendung der Sperr- und Steuersignale trägt der Kunde.

- 10.5 Im Arealnetz werden sämtliche Vereinbarungen zur Netznutzung zwischen Primeo Energie und dem Arealnetzeigentümer/-betreiber in einem separaten Arealnetznutzungsvertrag geregelt.

11. Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung

- 11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert Primeo Energie dem Kunden den gesamten Bedarf an elektrischer Energie (Vollversorgung) in der Grundversorgung.
- 11.2 Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden liefert Primeo Energie ihren Standardmix elektrischer Energie gemäss Herkunftsdeklaration. Der Kunde kann seinen individuellen Mix elektrischer Energie, zum Beispiel aus erneuerbaren Energien, bestellen.
- 11.3 Primeo Energie liefert die elektrische Energie bis zum Energieübergabepunkt des Netzanschlusses, über den der Kunde elektrische Energie bezieht. Der Energieübergabepunkt ist im Netzanschlussvertrag der Primeo Netz AG mit dem Eigentümer des Anschlussobjektes festgelegt. Die Lieferung elektrischer Energie jenseits des Energieübergabepunktes ist nicht Sache von Primeo Energie.
- 11.4 Die Weitergabe der von Primeo Energie gelieferten elektrischen Energie an Dritte bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung von Primeo Energie. Es dürfen keine Zuschläge auf die Preise von Primeo Energie erhoben werden. Dies gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Campingplätzen und dergleichen.

12. Freier Netzzugang

- 12.1 Kunden mit freiem Netzzugang werden vom gewählten Lieferanten mit elektrischer Energie versorgt. Stellt der Lieferant elektrischer Energie seine Versorgung des Kunden ein, hat der Kunde seine Versorgung mittels Vertragsabschluss mit einem neuen Lieferanten elektrischer Energie sicherzustellen.
- 12.2 Wird Primeo Energie das Ende der Lieferung mit elektrischer Energie durch den gewählten Lieferanten im freien Strommarkt angezeigt und erhält Primeo Energie bis 10 Arbeitstage vor dem Lieferende keine Mitteilung, wer neu Lieferant elektrischer Energie ist, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie durch Primeo Energie. Es kommt automatisch ein Liefervertrag für elektrische Energie zwischen dem Kunden und dem von Primeo Energie bezeichneten Lieferanten elektrischer Energie zustande (Ersatzversorgung).

13. Vergütung für Netznutzung, Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung und andere Leistungen

- 13.1 Der Kunde vergütet Primeo Energie die bezogene elektrische Energie gemäss Netznutzungs- und/oder Liefervertrag. Die Vergütung berechnet sich gemäss den gültigen Preisblättern von Primeo Energie.
- 13.2 Die Zuordnung einer Kundengruppe erfolgt durch Primeo Energie. Grundpreise sind vom Kunden auch zu entrichten, wenn keine elektrische Energie bezogen wird (zum Beispiel bei Leerständen, Ferien-, Wochenendhäusern). Bei pauschaler Festlegung der bezogenen elektrischen Energie (vergleiche Ziff. 15.2.1) erfolgt die Berechnung der Vergütung entsprechend dem gültigen Preisblatt der Kundengruppe.
- 13.3 Keine Grund- und Leistungspreise sind zu entrichten, wenn der Bezug elektrischer Energie länger als sechs Monate mittels Demontage der Messeinrichtung stillgelegt wird. Liegen der Beginn respektive das Ende der Lieferung elektrischer Energie innerhalb einer Abrechnungsperiode, sind Grund- und Leistungspreise pro rata zu vergüten.
- 13.4 Bei Preisänderungen innerhalb einer Abrechnungsperiode erfolgt die Aufteilung der gemessenen elektrischen Energie pro rata temporis. Darauf basierend wird die Vergütung für die bezogene elektrische Energie berechnet.
- 13.5 Für die Erbringung von zusätzlichen Dienstleistungen gegenüber dem Kunden kann Primeo Energie eine angemessene Vergütung verlangen.

14. Vertragsdauer

- 14.1 Der Netznutzungsvertrag und der Liefervertrag haben eine unbestimmte Laufzeit.
- 14.2 Der Netznutzungsvertrag und der Liefervertrag enden mit der Abmeldung des Kunden bei Primeo Energie. Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Kunde keine elektrische Energie mehr von Primeo Energie bezieht.
Der Liefervertrag endet zudem, wenn der Kunde seinen Anspruch auf Netzzugang unter Einhaltung der definierten Verbrauchsgrösse und der gesetzlichen Mitteilungsfrist geltend macht.
- 14.3 Jede Partei kann den Netznutzungsvertrag bzw. den Liefervertrag ausserordentlich mit einer Frist von 10 Tagen auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen, wenn die andere Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch ihren Zahlungspflichten nicht nachkommt. Zuvor ist die säumige Partei schriftlich zu mahnen, die Kündigung

anzudrohen und eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands anzusetzen. Es sei denn, aus den Umständen oder dem Verhalten der Partei ergibt sich, dass einer Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die Partei nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

D Gemeinsame Bestimmungen

15. Messung

15.1 Messeinrichtung

15.1.1 Die Art des Messmittels bestimmt Primeo Energie. Primeo Energie installiert, betreibt und unterhält die Mess- und Zusatzeinrichtungen, die für die Abrechnung der Energielieferung und der Netznutzung gegenüber den Kunden notwendig sind. Art und Umfang dieser Einrichtungen richten sich nach den WV/TAB. Arbeiten von Primeo Energie an den Mess- und Zusatzeinrichtungen (z.B. Zählerablesung, Zählerauswechslung etc.) begründen keine Kontroll-, Wartungs-, Melde- oder sonstigen Pflichten bezüglich der im Eigentum des Kunden stehenden elektrischen Installationen.

15.1.2 Die Mess- und Zusatzeinrichtungen verbleiben im Eigentum von Primeo Energie.³

15.1.3 Werden Mess- und Zusatzeinrichtungen oder Plomben beschädigt und kann der Verursacher nicht ermittelt werden, haftet der Kunde für den entstandenen Sachschaden und die erfolgte Energielieferung und die Netznutzung.

15.2 Messung

15.2.1 Die Netznutzung und die vom Kunden bezogene Energie werden durch Messung ermittelt. Primeo Energie bestimmt, ob Wirk-, Blindenergie, elektrische Leistung und/oder das Lastprofil gemessen wird. Bei gleichmässigem oder geringem respektive aufgrund der Trägheit der Messgeräte nicht messbarem Energiebezug kann Primeo Energie die Netznutzung und die vom Kunden bezogene Energie pauschal festlegen.

15.2.2 Die von der Messeinrichtung registrierte bezogene Elektrizität wird in einem von Primeo Energie bestimmten Turnus abgelesen. Der Kunde kann auch angehalten werden, die Messeinrichtung entschädigungslos selbst abzulesen und von Primeo Energie die Zählerstände zu melden.

15.2.3 Der Kunde kann eine Kontrollmessung durch Primeo Energie oder eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine unbeteiligte Eichstelle verlangen. Die Kosten trägt der Kunde, wenn die Kontrollmessung respektive die Nachprüfung ergibt, dass die Messung fehlerfrei war.

15.2.4 Fehler in der Messung sind in Umfang und Dauer von jener Partei zu belegen, welche sich darauf beruft. Lässt sich die Dauer der Fehlmessung nicht sicher feststellen, so wird nur für die laufende Rechnungsperiode berichtet. Ist der Umfang der Abweichung nicht einwandfrei festzustellen, so

ermittelt Primeo Energie den Bezug elektrischer Energie aufgrund der vorangegangenen Rechnungsperiode unter angemessener Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse.

15.2.5 Unabhängig von der belegten Dauer einer Fehlmessung werden nicht mehr als die Bezüge der fünf Jahre vor dem Erkennen der Fehlmessung korrigiert.

15.2.6 Bei absichtlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden und bei widerrechtlicher Netznutzung hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Primeo Energie behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

15.2.7 Erfolgt aufgrund eines Fehlers in der Elektroinstallation (Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen) ein erhöhter Bezug elektrischer Energie, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion der gemessenen Netznutzung bzw. des gemessenen Bezugs elektrischer Energie.

15.2.8 Betreibt Primeo Energie im Rahmen einer separaten Vereinbarung für den Kunden Hochspannungsanlagen, erfolgt die Messung der bezogenen elektrischen Energie gemäss der separaten Vereinbarung.

15.3 Smart Meter

15.3.1 Primeo Energie ist berechtigt, bei ihren Kunden Smart Meter (intelligente Zähler mit Fernauslesung) einzusetzen. Die Messdaten von Smart Metern werden von Primeo Energie fernausgelesen.

15.3.2 Kommen Smart Meter zum Einsatz, werden die Verbrauchsdaten der Kunden fernausgelesen. Die Verbrauchsdaten werden zum Zweck der Rechnungsstellung (ordentliche Abrechnung, Auszug, Einzug, Leerstand) in der dazu notwendigen Häufigkeit erfasst und abgerechnet.

15.3.3 Primeo Energie ist berechtigt, alle notwendigen technischen Daten für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb, die Netzbilanzierung und die Netzplanung zu erfassen.

15.3.4 Die von Primeo Energie erhobenen Daten werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben gespeichert und anschliessend gelöscht.

16. Pflichten des Kunden

16.1 Der Kunde duldet den Zutritt von Primeo Energie und der von ihr beauftragten Personen zu ihren Anlagen und denjenigen des Kunden oder Eigentümers. Insbesondere duldet der Kunde den Zutritt

³ Dies beinhaltet Zusatzeinrichtungen wie Rundsteuerempfänger, Wandler, Prüfklemmen, Datenkonzentratoren etc.

zum Netzanschluss und zu den Messeinrichtungen, zum Zweck der Ablesung, Kontrolle und des Unterhalts sowie zur Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung an den Kunden oder an Dritte bei Vorliegen eines Unterbrechungsgrundes während der üblichen Geschäftszeiten. Bei Störungen der allgemeinen Energieversorgung gewährt der Kunde den Zutritt zu jeder Zeit und ohne Voranmeldung.

16.2 Der Kunde informiert Primeo Energie frühzeitig und schriftlich über:

- a) Jeden Wechsel des Lieferanten elektrischer Energie. Dies auch in Fällen, in welchen die Lieferung elektrischer Energie nicht durch Primeo Energie erfolgt. Jeder Lieferantenwechsel ist unverzüglich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen. Die Information kann durch den neuen Lieferanten elektrischer Energie erfolgen.
- b) Erhebliche Energiebedarfs-, Leistungsbedarfs- und Lastprofilveränderungen.
- c) Der Kunde meldet sämtliche vertragsrelevanten Änderungen, insbesondere Einzug, Umzug, Namenswechsel, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel, jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes. Der Kunde meldet diesen Zeitpunkt schriftlich frühzeitig, mindestens jedoch 10 Arbeitstage vorher an. Erfolgt die Meldung des Kunden verspätet, so endet der Vertrag auf den nächstmöglichen Ablesetermin. Entsprechend haftet der Kunde bis zum nächstmöglichen Ablesetermin. Der nächstmögliche Ablesetermin wird durch Primeo Energie festgelegt.
- d) Festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtung, der Empfänger der Steuersignale oder an den Stromzuführungseinrichtungen. Die Meldung hat unverzüglich zu erfolgen.

16.3 Zur Vermeidung von Störungen im Netz sind jegliche Manipulationen am oder Eingriffe in den Netzanschluss und in das Netz sowie die Verursachung von Netzurückwirkungen unzulässig. Der Eigentümer oder der Kunde sorgt dafür, dass diese nicht vorkommen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Eigentümer oder der Kunde die Kosten für die Suche und Behebung einer allfälligen Störung des Netzbetriebes.

16.4 Der Kunde hat von sich aus alles Notwendige vorzunehmen, um in seinen technischen Anlagen und Elektrogeräten Störungen, Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen, Steuerimpulse oder betriebsbedingte Massnahmen von Primeo Energie entstehen könnten.

17. Unterbrechungen

17.1 Primeo Energie erbringt ihre Leistungen (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung) gemäss diesen AGB in der Regel ohne Unterbruch. Primeo Energie kann ihre Leistungen zeitweise oder dauernd einschränken oder unterbrechen, wenn die Wiederherstellung des regulären Zustandes wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar ist, wie insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen. Primeo Energie informiert rechtzeitig und in geeigneter Form, soweit dies möglich ist und die Wiederherstellung dadurch nicht verzögert wird.

- a) Bei Arbeiten, insbesondere Reparaturen, im Netz von Primeo Energie oder in Netzen Dritter.
- b) Bei Störungen oder Überlastungen im Netz von Primeo Energie oder in Netzen Dritter.
- c) Wenn der Netzanschluss oder die Messeinrichtung, über die der Kunde elektrische Energie bezieht, nicht in Betrieb stehen.
- d) Bei Unterbrechungen der Energiezufuhr von Lieferanten von Primeo Energie, bei Energieknappheit und wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann.
- e) Zur Vermeidung störender Netzurückwirkungen.
- f) Bei behördlich angeordneten Massnahmen.
- g) Bei Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Erdbeben, Gewitter, Wind, Schnee, Eis, höhere Gewalt, Sabotage, Streik, Unruhen, Krieg oder kriegsähnliche Zustände oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse.
- h) Zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen und Anlagen.

17.2 Primeo Energie ist berechtigt, ihre Leistungen nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung in den nachfolgend genannten Fällen zeitweise oder dauernd einzuschränken oder zu unterbrechen. Für die Einschränkung respektive Unterbrechung und die Wiederaufnahme wird eine kostendeckende Bearbeitungsgebühr erhoben.

- a) Wenn der Kunde gegen wesentliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), verstösst.
- b) Bei rechtswidrigem Anschluss oder rechtswidriger Netznutzung und/oder rechtswidrigem Bezug elektrischer Energie.
- c) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus Netzanschluss-, Netznutzungs- oder Liefervertrag oder seiner Pflicht zur Vorauszahlung gemäss Ziff. 18.5 nicht nachkommt.
- d) Wenn der Kunde Primeo Energie den Zutritt zu seinen oder den Anlagen von Primeo Energie, insbesondere zu den Messeinrichtungen, nicht ermöglicht.

- e) Wenn der Kunde oder der Bezüger von elektrischer Energie bei unzulässigen Netzzrückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft.
 - f) Wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstösst.
 - g) Bei Ende der Netznutzung oder der Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung gemäss Ziff. 14.
- 17.3 Die Unterbrechung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber Primeo Energie. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Unterbrechung durch Primeo Energie entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 18. Rechnungsstellung und Inkasso**
- 18.1 Unabhängig von der Nutzung des Netzanschlusses stellt Primeo Energie dem Kunden nach Fertigstellung des Netzanschlusses den NAB und den NKB in Rechnung.
- 18.2 Ab Beginn der Netznutzung bzw. Lieferbeginn (vgl. Ziff. 9.2) wird dem Kunden regelmässig Rechnung gestellt. Primeo Energie erhebt für die Abrechnung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen die notwendigen Daten in der erforderlichen Periodizität. Primeo Energie legt den Turnus der Rechnungsstellung fest. Bei mehrmonatigen Ableseperioden kann Primeo Energie Akontorechnungen aufgrund geschätzter Netznutzung bzw. Bezug elektrischer Energie stellen.
- 18.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, stellt Primeo Energie dem Kunden direkt Rechnung.
- 18.4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Danach gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können Verzugszinsen für nicht fristgerecht eingegangene Zahlungen respektive ausstehende Rechnungsbeträge in Rechnung gestellt werden. Die erste Mahnung erfolgt kostenlos. Danach können Mahnspesen sowie Gebühren für weitere Inkassomassnahmen erhoben werden. Beim Direktinkasso vor Ort können kostendeckende Bearbeitungsgebühren erhoben werden.
- 18.5 Bei wiederkehrendem Zahlungsverzug des Kunden oder wenn absehbar ist, dass der Kunde die Vergütungen für zukünftige Bezüge elektrischer Energie nicht wird begleichen können, kann Primeo Energie folgende Massnahmen ergreifen:
- a) Einverlangen der Sicherstellung zukünftiger Bezüge elektrischer Energie durch angemessene Vorauszahlung, in der Regel für 3 bis 6 Monate.
 - b) Einbau eines Zählers mit Vorauszahlung. Die dafür entstehenden Mehrkosten gehen zulasten des Kunden.
- 18.6 Belasten Dritte aufgrund der Zahlung des Kunden Primeo Energie Spesen (z.B. für Bareinzahlung am Postschalter, Überweisung), kann Primeo Energie die Spesen dem Kunden nachbelasten.
- 19. Haftung**
- 19.1 Die Haftung von Primeo Energie richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung von Primeo Energie und ihrer Hilfspersonen ist ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Einschränkungen oder Unterbrechungen der Netznutzung (vgl. Ziff. 17), aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, aus störenden Netzzrückwirkungen oder aus Oberschwingungen erwächst. Ebenso übernimmt Primeo Energie keine Haftung für entgangene Erträge aus der Rücklieferung von elektrischer Energie in das Verteilnetz.
- 19.2 Der Kunde haftet für Schäden, die er, insbesondere durch vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen, von Primeo Energie schuldhaft verursacht.
- 20. Datenschutz**
- 20.1 Mit der Angabe von Personendaten erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Primeo Energie sowie Gesellschaften der Primeo Energie-Gruppe seine Personendaten zu folgenden Zwecken bearbeiten können:
- a) zur Erfüllung und Abwicklung von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen;
 - b) zur Überprüfung der Zugangsberechtigung und Verwaltung des Benutzerkontos (falls eine Anmeldung durch den Nutzer erfolgt ist);
 - c) zur Entwicklung und Pflege der Kundenbeziehung;
 - d) zur bedarfsgerechten Ausgestaltung und Verbesserung von Angeboten und Produkten;
 - e) zur Auswertung des individuellen Energieverbrauchs und Nutzerverhaltens;
 - f) zur Zustellung von gebietsrelevanten Informationen, Marketingzwecken und Werbung.
- 20.2 Als Personendaten werden alle Angaben bezeichnet, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare (natürliche oder juristische) Person beziehen. Darunter fallen Informationen wie Vorname und Name, Anrede, Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, IP-Adresse und ähnliche Angaben.

- 20.3 Primeo Energie kann Personendaten auch von Dritten beschaffen und durch Dritte bearbeiten lassen. Sie vergewissert sich, dass dabei die Datensicherheit gewährleistet ist.
- 20.4 Das Datenschutzgesetz gewährt den Kunden den Anspruch, unentgeltlich zu erfahren, ob und welche Personendaten Primeo Energie über ihn speichert. Zudem steht den Kunden das Recht zu, falsche Angaben berichtigen und löschen zu lassen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Auskunftsbeglehen sind schriftlich zusammen mit einer Kopie eines Identitätsausweises an Primeo Energie, Datenschutzbeauftragter, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein zu richten. Auskünfte werden ausschliesslich schriftlich nach Prüfung der Identität an die hinterlegte Postadresse zugestellt.
- 20.5 Primeo Energie betreibt sichere Datennetze, die den jeweils geltenden technischen Standards entsprechen. Es werden angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Daten der Kunden gewissenhaft vor Verlust, Zerstörung, Verfälschung, Manipulation oder unberechtigtem Zugriff zu schützen.

E Schlussbestimmungen

21. Allgemeine Schlussbestimmungen

- 21.1 Primeo Energie darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritter bedienen.
- 21.2 Jede Partei ist verpflichtet, die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger mit der Pflicht zur Weiterübertragung zu übertragen und die andere Partei so früh als möglich darüber zu informieren.
- 21.3 Primeo Energie ist berechtigt, die genannten Verträge oder einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen.
- 21.4 Primeo Energie behält sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Änderungen gibt Primeo Energie dem Kunden in geeigneter Weise bekannt. Ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe werden die Änderungen und Ergänzungen für den Kunden verbindlich.
- 21.5 Die jeweils gültigen Preisblätter für die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der Website primeo-energie.ch publiziert oder dem Kunden per Post zugestellt. Erfolgt die Publikation auf der Website primeo-energie.ch, so kann der Kunde die schriftliche Zustellung des für ihn gültigen Dokuments bei Primeo Energie telefonisch veranlassen. Änderungen und Ergänzungen von schriftlichen Vereinbarungen betreffend die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung, inklusive der Wegbedingung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.
- 21.6 Sollte sich eine Bestimmung des Netzanschluss-, Netznutzungs- oder Liefervertrages aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Arlesheim. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände. Es ist schweizerisches materielles Recht anwendbar.

23. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und für die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung.